Amtsgericht Braunschweig

Beschluss

Terminbestimmung

24 K 60/22 10.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Zweidorf Blatt 578, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 334/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Zweidorf	9	122/12	Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 39	1119

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoß befindlichen Räumen (Nr. 1 des Aufteilungsplanes)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 285.000,00 €

Objektbeschreibung:
5-Zimmer Eigentumswohnung (WE Nr. 1, EG links) in einem ursprünglich landwirtschaftlichen Gebäude und Scheune (Bj. vor 1950), umgebaut zu Wohnraum im Jahr 1990,
143,22 m² Wohn-und Nutzfläche

Gutachtenveröffentlichung erfolgt über www.Immobilienpool.de sowie www.Versteigerungspool.de.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.amtsgericht-braunschweig.de**

Franken
Rechtspflegerin